

Auf tönernen Füßen

Das Urteil des CAS zeigt:
Die UEFA ist im Verfahren
gegen **MANCHESTER CITY**
auch an sich selbst gescheitert.

Der Court of Arbitration for Sport (CAS) hat am 13. Juli 2020 im Fall Manchester City entschieden, die von der UEFA verhängte zweijährige völlige Wettkampfsperre aufzuheben, und lediglich eine verhältnismäßig geringe Geldbuße festgesetzt. Hierfür hat er viel polemische und ausschließlich sportpolitisch motivierte Schelte – von Kritik lässt sich schwerlich sprechen – erfahren. Für eine Versachlichung der Auseinandersetzung ist es nötig, sich mit den tatsächlichen Voraussetzungen und den sich ergebenden Rechtsfolgen einer Verbandsstrafe auseinanderzusetzen.

Dabei muss man konstatieren, dass der CAS zunächst einmal das UEFA-Financial-Fairplay (FFP) und die dort angedrohten Sanktionsmöglichkeiten uneingeschränkt gebilligt hat. Dies musste aus vereinsrechtlicher Sicht nicht zwingend erwartet werden. Denn es wird durchaus die Position vertreten, dass an einen Ausschluss eines Wettbewerbsteilnehmers bei Monopolverbänden sehr hohe Hürden zu stellen sind und insbesondere außersportliche Aktivitäten (Zuschauerfehlverhalten,

Steuernachzahlungen oder wie hier wirtschaftliches Agieren) die ultimative Sanktion im Sportwettbewerb nicht nach sich ziehen dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Autonomie des Sportverbandes und damit das Recht, sich selbst ein Regelwerk zu geben, mit gleichrangigen Rechtsgütern wie der Eigentumsga-

Für das Gericht waren Zahlungsrückflüsse nicht nachgewiesen.

rantie, der Freiheit unternehmerischer Betätigung und des Kapitalverkehrs, dem Arbeitnehmerschutz oder Ähnlichem kollidiert.

Gibt sich ein Dachsportverband ein solches autonomes Regelwerk, wie hier die UEFA das FFP, ist eine gerichtliche Überprüfung – und eine solche stellt das CAS-Verfahren in diesem Fall dar – darauf beschränkt, ob das Regelwerk korrekt angewendet (subsumiert) wurde und die Rechtsfolge nicht willkürlich im Sinne von völlig unverhältnismäßig ist. Dies hat der CAS sorgfältig getan.

Auch wurden die „geleakten“ – also rechtswidrig erlangten und veröffentlichten – Dokumente berücksichtigt; anders als es beispielsweise im Strafverfahrensrecht zulässig wäre.

Zunächst hat der CAS der UEFA erklärt, dass der im FFP genannte Betrachtungszeitraum von fünf Jahren eben nicht fünf plus zwei Jahre sind, den Betrachtungszeitraum auf das Datum ab 15. Mai 2014 reduziert und Überschreitungen der Jahre 2012 und 2013 ausgeklammert. Auch schon deshalb, weil Man City für Verstöße im Vorzeitraum bereits im Jahr 2014 sanktioniert wurde. Hier hatte die UEFA einfach unsorgfältig gearbeitet.

Inhaltlich hat der CAS die umfangreichen und detaillierten UEFA-Regularien abgearbeitet: Relevante Ausgaben (vor allem Spielerkader und Spielbetrieb) minus relevante Einnahmen (vor allem Transfererlöse, TV-Gelder, Zuschauereinnahmen und Sponsoringerlöse) dürfen ein maximales Delta von 25 Millionen Euro innerhalb eines Fünfjahresfensters aufweisen.

Rechnerisch hatte Manchester City nach den eingereichten Unterla-

gen diese Grenze nicht überschritten. Die UEFA hat allerdings erhebliche Teile der Sponsoringeinnahmen nicht akzeptiert, soweit diese im Betrachtungszeitraum von Man-City-Eigentümer Scheich Mansour behauptet „nahestehenden“ Personen und Firmen (Etihad Airways, Emirates Telecommunications u. a.) für Sponsorships geleistet wurden. Die von der UEFA errechnete Minderung betrug im Siebenjahreszeitraum gut 200 Millionen britische Pfund, womit die Grenze des Zulässigen von 25 Millionen Euro deutlich überschritten war.

Da Man City bereits 2014 wegen eines FFP-Verstoßes sanktioniert worden war, griff die UEFA radikal durch und verhängte die Maximalstrafe: Wettbewerbsausschluss – gleich für zwei Saisons!

Die UEFA ging auf Basis der „geleakten“ E-Mails und anderer Belege sicher davon aus, dass die gut dotierten Sponsoringverträge nicht „ernsthaft gemeint“ waren und durchgeführt wurden. Vielmehr habe der Eigentümer des Klubs den Sponsoren zugesagt, dass sie einen erheblichen Teil des Geldes aus seiner Unternehmensgruppe „erstattet“





Auch zukünftig darf bei Manchester City auf europäischer Ebene gejubelt werden: Hier ist es Raheem Sterling, der sein 1:0 gegen Real Madrid im Achtelfinale der Champions League mit einem Blick zum Himmel feiert.

bekommen. Die Höherdotierung sei erfolgt, da eine unmittelbare Zahlung des Eigentümers in den Spielbetrieb im Rahmen des FFP „schädlich“ wäre. Es läge im Ergebnis eine Kapitalzufuhr durch einen Eigentümer vor, die das FFP untersagt. Der Klub trat dem entgegen.

Der CAS hatte dieses widerstreitende Vorbringen zu würdigen und hat mit 2:1 für Man City entschieden. Hier kann man also unterschiedlicher Auffassung sein, und man war es bei Gericht auch, ohne dass deswegen die Entscheidung eine sportrechtliche Katastrophe wäre.

Der CAS hat die Schlussfolgerungen der UEFA zur Rückzahlung von Sponsoringentgelten durch die geleakten Dokumente und weitere vorgelegte Unterlagen (unter anderem ein Wirtschaftsprüfergutachten zugunsten von Man City) nicht geteilt. Für den CAS waren tatsächliche Zahlungsrückflüsse nicht nachgewiesen. Keine der Parteien konnte oder wollte entsprechende Bank- oder Buchungsbelege der Sponsoren beibringen. Die eigene Buchhaltung hatte Man City, wie es im FFP gefordert ist, komplett offengelegt. Auf

die „übergeordneten“ Buchungsunterlagen ihrer Mutter- bzw. einer Großmuttergesellschaft oder von Sponsoren hat ein Klub naturgemäß keinen Zugriff. Jedenfalls könne Man City für Vorgänge auf Ebene ihrer „Großmuttergesellschaft“ oder interne Vorgänge bei ihren Sponsoren, die als börsennotierte Gesellschaften

Ein Ausschluss vom Wettbewerb wäre unangemessen.

öffentlicher Kontrolle unterliegen, nicht bestraft werden.

Die Entscheidung des CAS ist einschließlich der „geleakten“ Dokumente veröffentlicht, jeder Interessierte kann sich selbst ein Bild machen (www.tas-cas.org).

Anhaltspunkte für ein deutlich überhöhtes, nicht drittübliches und deshalb nach den Regeln des FFP auf einen angemessenen Betrag herabzusetzendes Sponsoringentgelt sah der CAS nicht, und auch die UEFA hatte ihre Entscheidung hierauf nicht gestützt. Geschätzte 45 Millionen

Pfund per annum für das Trikot eines Champions-League-Teilnehmers und britischen Spitzenklubs erscheinen auf den ersten Blick nicht überraschend oder zu hoch. Wenn das Entgelt aber üblich ist, muss man es akzeptieren – auch bei „nahestehenden“ Firmen und Unternehmen. Bei der Finanzmittelkontrolle kommt es darauf an, unfaire Vorteile zu unterbinden. Kein Klub muss sich darauf verweisen lassen, dass er nicht das optimale Entgelt – sowohl im Bereich Transfererlöse als auch bei Sponsoring- und Medienerlösen – vereinnahmen darf.

Der CAS brauchte deshalb auf die Frage der Strafzumessung nur insoweit einzugehen, als es die Höhe der Geldbuße betraf. Eine Bestrafung für das Finanzverhalten des Klubs hat der CAS aus obigen Gründen abgelehnt. Sanktioniert wurde die von der UEFA behauptete fehlende Kooperation mit der Kontrollkommission. Hierfür allein wäre ein Wettbewerbsausschluss unangemessen. Wenn man berücksichtigt, dass ein Ausschluss eines Sportlers oder Sportklubs vom Sportwettkampf die Ultima Ratio sein muss, stand das

zweijährige Strafmaß der UEFA von Anfang an eher auf tönernen Füßen.

Die UEFA wird, damit Financial Fairplay eine Zukunft hat, noch genauer darauf zu achten haben, ihr eigenes Regelwerk korrekt anzuwenden und umzusetzen. Dabei wird es insbesondere darauf ankommen, Sponsoringentgelte korrekt zu bepreisen bzw. auf Angemessenheit und Üblichkeit zu überprüfen. Dass neben den Medienerlösen auch die Sponsoringentgelte jahrelang immer weiter gestiegen sind, den Klubs dadurch immer mehr Geld zur Verfügung steht, um es in Spieler zu investieren, ist gesellschaftspolitisch unschön, kann aber durch ein Verbandsreglement alleine nicht verhindert werden.

Der Autor: **Dr. Thomas Dehesselles**, Winheller Rechtsanwälte&Steuerberater (Frankfurt/M.), ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sportrecht, Autor eines Fachbuches zum UEFA-Financial-Fairplay und diverser wissenschaftlicher Artikel zur Rechnungslegung im Berufssfußball.

